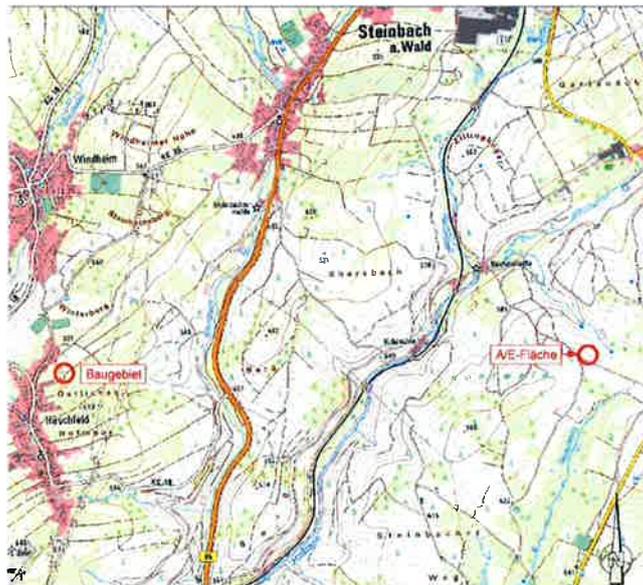


**Amtliche Bekanntmachung
der Gemeinde Steinbach a.Wald
über die Durchführung der öffentlichen Auslegung
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
für die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes
für das Allgemeine Wohngebiet „Blumenstraße“
im Gemeindeteil Hirschfeld**

Der Gemeinderat beschloss die Einleitung eines Verfahrens zur Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes für das Allgemeine Wohngebiet „Blumenstraße“ im Gemeindeteil Hirschfeld.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Blumenstraße“ umfasst eine Teilfläche des Grundstücks Flur-Nr. 182 der Gemarkung Hirschfeld.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 16. Oktober 2024 wurde der Planentwurf gebilligt. Das Plangebiet des Bebauungsplanes besitzt eine Größe von etwa 0,2 Hektar. Der Geltungsbereich sowie die Lage im Gemeindegebiet sind aus untenstehenden nicht maßstäblichen Lageplänen ersichtlich.





Mit der Ausarbeitung des Planes und der Durchführung des Verfahrens ist das Ingenieurbüro IVS aus Kronach beauftragt.

Die gebilligten und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmten Entwürfe für die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes für das Allgemeine Wohngebiet „Blumenstraße“ im Gemeindeteil Hirschfeld in der Fassung vom 16. Oktober 2024, können im Zeitraum

vom 25. November 2024 bis 6. Januar 2025

im Rathaus der Gemeinde Steinbach a.Wald, Bauverwaltung, Ludwigsstädter Straße 2, während der allgemeinen Dienststunden der Verwaltung

Montag	von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Mittwoch	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Donnerstag und Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sowie die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind während der Beteiligung gemäß § 4a Abs. 4 BauGB in das Internet auf der Seite der Gemeinde Steinbach a.Wald eingestellt und können unter der Adresse <https://www.steinbach-am-wald.de> eingesehen und abgerufen werden.

Während der Beteiligung können Stellungnahmen bei der Verwaltung vorgebracht werden.

Da das Ergebnis der Behandlung der Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

In Punkt 2.2. der Begründung zum Bebauungsplan wird der allgemeine Zustand des Gebietes beschrieben und in Punkt 6.5. der Begründung das Freiflächenkonzept skizziert. Die Auswirkungen auf die zu berücksichtigenden Schutzgüter werden im Umweltbericht gemäß § 2a BauGB erörtert.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen mit aus und können ebenfalls eingesehen werden. Es sind zu den nachfolgend genannten Schutzgütern folgende umweltbezogene Informationen verfügbar:

Zu Umweltthemen liegen folgende Äußerungen vor:

Schutzgut	Information von	Information zu
Mensch	Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg-Kulmbach vom 23. August 2024 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kronach vom 4. September 2024 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB	Hinweise zu Lärmbelastung und Luftreinhaltung Hinweise zu Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Überschwemmungsgebieten
Boden	Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg-Kulmbach vom 23. August 2024 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB Stellungnahme des Landratsamtes Kronach vom 4. September 2024 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kronach vom 4. September 2024 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB	Hinweise zum Flächenverbrauch Hinweise zu Bodenschutz und Altlasten Hinweise zu Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen und vorsorgendem Bodenschutz
Wasser	Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kronach vom 4. September 2024 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB	Hinweise zu Wasserschutzgebieten, Abwasserentsorgung und Gewässerschutz, oberirdischen Gewässern und Oberflächenabfluss
Landschaft	Stellungnahme des Landratsamtes Kronach vom 4. September 2024 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB	Hinweise zu Ausgleichsflächen

Hinweis zur Umweltverträglichkeitsprüfung:

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird im Rahmen dieses Verfahrens nicht durchgeführt.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Steinbach a.Wald, den 21. November 2024


.....
Thomas Löffler
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsnachweis

Anschlag an die Gemeindetafeln

Ausgehängt am: 22. November 2024

Abgenommen am: 13. Januar 2025